



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Verordnung

über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Hochrheinautobahn A 98 – Bauabschnitt 6

vom 05.11.2024

Aufgrund des § 9a Abs. 3, 4 und 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) in Verbindung mit § 6 Nr. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Eisenbahnkreuzungsgesetz vom 29. August 1988 (GBl. S.262), zuletzt geändert durch Art. 190 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 120), wird verordnet:

§ 1

Festlegung des Planungsgebietes

- (1) Zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesautobahn A 98, Bauabschnitt 6, zwischen Schwörstadt und der Anschlussstelle Murg wird ein Planungsgebiet in den Städten Wehr und Bad Säckingen festgelegt.
- (2) Die räumliche Begrenzung des Planungsgebietes ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan „Bereich Wehr“ (Maßstab 1:2.500); er ist Bestandteil dieser Verordnung. Die tabellarische Ausgabe der Koordinaten ergibt sich aus dem Lagesystem ETRS89_UTM32-A98.6_2023 und dem Höhensystem DE_DHHN2016_NH, sie ist ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Rechtsfolgen der Festlegung

- (1) Vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich den Wert steigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 9a Abs. 5 FStrG zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen werden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.
- (2) Zuwiderhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 FStrG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 3

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

- (1) Die Verordnung mit Lageplan, tabellarischer Ausgabe der Koordinaten und Begründung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Freiburg für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, veröffentlicht. Sie ist unter dem Link <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung/> abrufbar.
- (2) Die Verordnung mit Lageplan, tabellarischer Ausgabe der Koordinaten und Begründung ist nach Ablauf der Auslegungsfrist auf der in Absatz 1 bezeichneten Internetseite abrufbar, solange die Rechtsverordnung in Geltung ist.
- (3) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in den Städten Wehr und Bad Säckingen durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen. Während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes können der Plan und die tabellarische Ausgabe der Koordinaten nach Absatz 2 zusammen mit dem Verordnungstext und der Begründung bei den Städten Wehr und Bad Säckingen eingesehen werden.

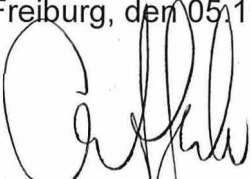
§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg in Kraft.

- (2) Sie tritt gemäß § 9a Abs. 3 Satz 6 FStrG mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 17a Abs. 3 FStrG außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Freiburg, den 05.11.2024



Carsten Gabbert
Regierungspräsident

Anlagen

- Lageplan „Bereich Wehr“ (Maßstab 1:2.500) vom 01.02.2024
- Tabellarische Ausgabe der Koordinaten – Festsetzungsfläche Wehr